

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mäser Technik GmbH

Fassung 2026-10 · Stand 20.10.2026 · maßgeblich ist die deutsche Fassung

Mäser Technik GmbH, Unterer Kirchweg 10, 6850 Dornbirn, Österreich · FN 420916w, LG Feldkirch · UID ATU68951057

1. Geltung. 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen der Mäser Technik GmbH („MT“) bei Lieferanten und Dienstleistern („Lieferant“). Es gilt die mit der Bestellung übermittelte und vereinbarte Fassung; spätere Änderungen gelten nur aufgrund erneuter Vereinbarung. 1.2 Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MT Ware annimmt oder bezahlt. Bei widersprechenden Geschäftsbedingungen gelten die übereinstimmenden Regelungen; im Übrigen gilt das Gesetz. 1.3 Rangfolge: individuelle Vereinbarung, Bestellung einschließlich ausdrücklich einbezogener technischer Unterlagen, diese Einkaufsbedingungen. Widersprüche zwischen technischen Unterlagen sind vor Fertigungsbeginn mit MT zu klären.

2. Bestellung und Bestätigung. 2.1 Nur schriftliche Bestellungen von MT mit Bestellnummer (BE-...) sind verbindlich; E-Mail genügt. 2.2 Der Lieferant bestätigt jede Bestellung binnen 3 Werktagen schriftlich mit Preis und Liefertermin. Abweichungen gelten nur, wenn MT sie schriftlich annimmt. 2.3 Bestellnummer, Positionsnummer und Zeichnungsnummer mit Index stehen auf allen Dokumenten, Etiketten und Rechnungen.

3. Preise und Lieferbedingung. 3.1 Preise sind Festpreise. Wenn nicht anders vereinbart, gilt DDP Dornbirn (Incoterms® 2020), inklusive Verpackung, Fracht, Zoll und Dokumenten. Der Lieferant versichert die Ware bis zur Übergabe am Lieferort auf eigene Kosten. 3.2 Nachträgliche Aufschläge (Material, Fracht, Wechselkurs, Zuschläge) akzeptiert MT nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung.

4. Liefertermin. 4.1 Der bestätigte Liefertermin ist der Tag, an dem die Ware bei MT oder am angegebenen Lieferort eintrifft. Er ist verbindlich. 4.2 Sobald der Lieferant eine Verzögerung erkennt, meldet er sie MT unverzüglich schriftlich mit Grund und neuem Termin. 4.3 Bei schuldhaftem Verzug beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % des Nettowerts des verspäteten Teils je vollendeter Verzugswoche, höchstens 5 % dieses Werts; weitergehender Schadenersatz bleibt unter Anrechnung vorbehalten. 4.4 Bei Lieferverzug wird dem Lieferanten bereits hiermit eine Nachfrist von fünf Arbeitstagen nach dem bestätigten Liefertermin eingeräumt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am vereinbarten Lieferort. Ist diese Frist unter Berücksichtigung der konkreten Leistung und der ursprünglichen Lieferzeit objektiv unangemessen kurz, tritt an ihre Stelle eine angemessene Frist. Nach fruchtlosem Ablauf darf MT durch Erklärung in Textform vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten und die Ware anderweitig beschaffen; erforderliche Mehrkosten ersetzt der Lieferant nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Gesetzliche Fälle ohne Nachfristerfordernis bleiben unberührt. 4.5 Unvorhersehbare, außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Lieferanten liegende Ereignisse, die die Leistung tatsächlich verhindern, schließen Vertragsstrafe und Schadenersatz für ihre Dauer aus; gewöhnliche Beschaffungsprobleme und Kostensteigerungen genügen nicht. Das Auflösungsrecht von MT nach 4.4 bleibt bestehen. 4.6 Teil-, Mehr- oder Frühlieferungen nur nach Zustimmung von MT.

5. Qualität und Ausführung. 5.1 Die Ware entspricht exakt Zeichnung, Spezifikation und Bestellung sowie den geltenden

Vorschriften (u. a. REACH, RoHS). Widersprüche zwischen Zeichnung, Spezifikation, technischen Regeln und zwingenden Anforderungen meldet der Lieferant vor Fertigungsbeginn schriftlich. 5.2 Werkstoff, Wärmebehandlung, Oberfläche, Verfahren und Unterlieferanten dürfen ohne schriftliche Zustimmung von MT nicht geändert oder ersetzt werden, auch nicht durch „gleichwertige“ Alternativen. 5.3 Vor dem Versand schickt der Lieferant Fotos und das Prüfprotokoll je Position. Die in der Bestellung festgelegten Werkstoffzeugnisse (Typ nach EN 10204, mit Chargenbezug) sind mitzuliefern; gesetzlich erforderliche Nachweise sind immer geschuldet. 5.4 Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit nach Fertigungs-, Werkstoff- und gegebenenfalls Wärmebehandlungscharge, dokumentiert den tatsächlichen Hersteller und die genehmigten Unterlieferanten und bewahrt qualitätsrelevante Nachweise mindestens zehn Jahre ab Lieferung auf. Erkannte sicherheitsrelevante Fehler oder systematische Abweichungen meldet er unverzüglich und unterstützt Ursachenanalyse, Eingrenzung betroffener Chargen sowie erforderliche Warn- und Rückrufmaßnahmen. 5.5 MT darf die Fertigung nach Absprache prüfen oder Fotos und Messdaten anfordern. Eine technische Freigabe oder Prüfung durch MT oder ihre Kunden entlastet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die vereinbarte Beschaffenheit.

6. Verpackung und Kennzeichnung. 6.1 Jedes Teil wird einzeln, sauber, transportsicher und gegen Korrosion geschützt in Karton oder Gefach verpackt, ohne Berührung Teil an Teil; nur in Luftpolsterfolie eingelegt oder gewickelt genügt nicht. 6.2 Auf die Innenverpackung kommen die Etiketten von MT, sofern mitgeliefert, sonst Bestellnummer, Zeichnungsnummer und Menge. 6.3 Umverpackung, Klebebänder, Etiketten und Begleitpapiere sind neutral: kein Name, Logo oder Absender des Lieferanten außerhalb der Versandpapiere, keine Preise in der Sendung; gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen und Dokumente bleiben vorbehalten. 6.4 Mehrkosten und Schäden aus mangelhafter Verpackung trägt der Lieferant.

7. Vertraulichkeit und Kundenschutz. 7.1 Zeichnungen, Daten und Informationen von MT sind vertraulich, sind MT oder dem jeweiligen Rechteinhaber zugeordnet und dürfen nur für die Bestellung genutzt werden. Nach Abschluss sind sie auf Verlangen zu löschen oder zurückzugeben. Gesetzliche und vertraglich vereinbarte Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt; zurückbehaltene Informationen dürfen ausschließlich für den Aufbewahrungszweck verwendet werden und bleiben während der gesamten Aufbewahrung vertraulich. 7.2 Der Lieferant darf Kunden, die ihm durch MT im Zusammenhang mit einer Anfrage oder Bestellung als Kunden von MT bekannt werden, die betreffenden Teile ohne vorherige Zustimmung von MT weder unmittelbar noch über Dritte außerhalb der Lieferbeziehung mit MT anbieten oder liefern, auch nicht auf Anfrage des Kunden. Der Schutz gilt für jede Kombination aus Kunde und Teil gesondert während der Bearbeitung der betreffenden Anfrage oder des betreffenden Auftrags und für 24 Monate nach der letzten Anfrage oder Bestellung von MT zu genau dieser Kombination; Anfragen oder Bestellungen zu anderen Kunden oder Teilen verlängern diese Frist nicht. Nachweis-

lich vorher bestehende Geschäftsbeziehungen zu denselben Teilen bleiben unberührt, ohne Nutzung vertraulicher Informationen von MT. MT oder ihre Kunden dürfen nur mit deren Zustimmung als Referenz genannt werden. 7.3 Bei einem schuldhaften, nicht bloß geringfügigen Verstoß gegen 7.1 oder 7.2 beträgt die Vertragsstrafe 10.000 € je zusammengehörigem Verletzungsvorgang; ein einheitlicher, fortdauernder Verstoß gilt als ein Verletzungsvorgang, eine gesonderte Strafe je Tag oder Dokument fällt nicht an. Sie wird auf Schadenersatz wegen desselben Verstoßes angerechnet; weiterer Schaden bleibt vorbehalten, das richterliche Mäßigungsrecht unberührt. 7.4 Unterlieferanten dürfen Unterlagen nur mit Zustimmung von MT und unter gleicher Verpflichtung erhalten. 7.5 Besteht zwischen MT und dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, geht diese hinsichtlich Vertraulichkeit, zulässiger Verwendung, Kundenschutz, Referenzen, Rückgabe und Löschung, Dauer sowie der Rechtsfolgen entsprechender Verstöße einschließlich Vertragsstrafen vor; für Streitigkeiten hierüber gilt deren Streitbeilegungsregelung. Derselbe zusammengehörige Verletzungsvorgang löst aus diesen Bedingungen und der Geheimhaltungsvereinbarung insgesamt nur eine Vertragsstrafe aus.

8. Wareneingang und Mängelrüge. Eine technische Untersuchung bei Wareneingang ist nicht geschuldet; MT prüft nur Menge, Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden. Technische Mängel können binnen 14 Kalendertagen nach tatsächlicher Entdeckung durch MT gerügt werden; § 377 UGB gilt insoweit nicht. Bei Kundenreklamationen beginnt diese Frist mit Eingang einer hinreichend konkreten Mängelanzeige bei MT. Die bloße Ablieferung oder unterbliebene Untersuchung beim Kunden von MT löst keine frühere Rügefrist aus. Rechtzeitige Absendung genügt.

9. Gewährleistung und Rückgriff. 9.1 Für Sachmängel beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Ablieferung an den unmittelbaren Abnehmer von MT, spätestens endet sie 36 Monate nach Ablieferung an MT oder den von MT bestimmten Lieferort. Gewährleistungsrechte verjähren drei Monate nach Ablauf der Frist. 9.2 MT kann zunächst Verbesserung oder Austausch verlangen; die gesetzlichen Einwendungen wegen Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit bleiben unberührt, die weiteren Rechte richten sich nach § 932 ABGB. Bei Gefahr im Verzug oder drohenden erheblichen Folgeschäden darf MT nach unverzüglicher Information des Lieferanten erforderliche Abhilfe selbst oder durch Dritte auf seine Kosten vornehmen. 9.3 Unabhängig von § 933b ABGB ersetzt der Lieferant MT die erforderlichen und angemessenen Aufwendungen aus der Erfüllung berechtigter Gewährleistungsansprüche ihrer Abnehmer, soweit diese auf einem bei Übergabe durch den Lieferanten vorhandenen Mangel beruhen, einschließlich Verbesserung, Austausch und erforderlicher Transport-, Prüf-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten. MT gibt dem Lieferanten zuvor Gelegenheit zur Abhilfe binnen angemessener Frist, außer bei Gefahr im Verzug. Freiwillige Garantien und Kulanzleistungen von MT sind nur mit Zustimmung des Lieferanten erfasst. Der Anspruch verjährt sechs Monate nach Erfüllung der Gewährleistungspflicht von MT, spätestens fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. 9.4 Weitere Schäden und berechnete Drittanprüche ersetzt der Lieferant nach den gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen; Mitverursachung durch MT und die Schadenminderungspflicht sind zu berücksichtigen. MT informiert den Liefere-

ranten unverzüglich und ermöglicht ihm die Mitwirkung an der Abwehr; Anerkenntnisse und Vergleiche zu seinen Lasten bedürfen seiner Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf.

10. Haftung und Versicherung. 10.1 Der Lieferant hält MT von Ansprüchen Dritter, einschließlich Produkthaftung und Schutzrechtsverletzungen, schad- und klaglos, soweit die Ursache in seinem Bereich liegt, insbesondere bei von ihm gewählten Verfahren, Materialien und eigenständigen konstruktiven Lösungen. Bei erkennbaren Schutzrechtsrisiken aus Vorgaben von MT weist er unverzüglich darauf hin. 10.2 Er unterhält eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung und weist sie auf Verlangen durch eine Versicherungsbestätigung nach; die Versicherung begrenzt seine Haftung nicht.

11. Exportkontrolle, Sanktionen, Ursprung. 11.1 Der Lieferant hält alle anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften ein, insbesondere der EU und der UN sowie der USA, soweit anwendbar. 11.2 Er liefert keine Waren, deren Einfuhr, Erwerb oder Verwendung im vereinbarten Geschäft verboten ist, und legt die erforderlichen Ursprungs- und Vorproduktnachweise rechtzeitig vor Versand vor, bei einschlägigen Eisen- und Stahlwaren einschließlich der vorgeschriebenen Nachweise zu eingesetzten Vorprodukten. Darüber hinaus ist als Beschaffenheit vereinbart, dass die Ware keine Vorprodukte aus Russland oder Belarus enthält und weder der Lieferant noch seine Vorlieferanten auf Sanktionslisten stehen; eine entsprechende Erklärung liegt jeder Sendung bei. 11.3 Er gibt Zolldatennummer für die EU-Einfuhr, Ursprungsland und gegebenenfalls Exportkontroll-Einstufung samt Rechtsgrundlage an. 11.4 Kosten und Schäden aus fehlenden oder falschen Angaben trägt der Lieferant.

12. Verhaltenskodex und Umwelt. 12.1 Der Lieferant achtet die Menschenrechte und die Kernarbeitsnormen der ILO (keine Kinder- und Zwangsarbeit, sichere Arbeitsplätze, faire Entlohnung), hält Umweltvorschriften ein und duldet keine Korruption. 12.2 Er verpflichtet seine Unterlieferanten in gleicher Weise und gibt MT oder ihren Kunden auf Verlangen Auskunft; Prüfungen vor Ort nach Vorankündigung lässt er zu. 12.3 Er nennt auf Verlangen, soweit verfügbar, den produktbezogenen CO₂-Fußabdruck (PCF, kg CO₂e je Stück, ISO 14067) und den Werkstoff-Ursprung. 12.4 Schwere Verstöße berechtigen MT zum Rücktritt.

13. Rechnung und Zahlung. 13.1 Rechnungen enthalten Bestellnummer, Positionen und alle gesetzlichen Angaben und gehen per E-Mail an office@maesertechnik.at. 13.2 Zahlung binnen 30 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt, sofern nicht anders vereinbart. Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ware. 13.3 MT darf mit Gegenforderungen aufrechnen. Der Lieferant informiert MT unverzüglich über Forderungsabtretungen; Einwendungen und Aufrechnungsrechte von MT bleiben unberührt.

14. Werkzeuge und Beistellungen. Von MT bezahlte oder beigestellte Werkzeuge, Vorrichtungen, Programme und Materialien sind Eigentum von MT, gekennzeichnet aufzubewahren, zu versichern und nur für MT zu verwenden. Eigentumsübertragung und Aufbewahrung für MT sind nach dem Recht des Lagerorts wirksam umzusetzen und zu dokumentieren; fremde Rechte sind vorab offenzulegen. Keine Verschrottung, Verlage-

runge oder anderweitige Nutzung ohne Zustimmung von MT. Auf Verlangen gibt der Lieferant sie heraus.

15. Gerichtsstand und Recht. 15.1 Erfüllungsort ist der angegebene Lieferort. 15.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch, Österreich, zuständig; zwingende ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. MT kann alternativ am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten klagen, sofern dieser in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens 2007 liegt. 15.3 Hat der Lieferant bei Abschluss des jeweiligen Vertrags seinen satzungsmäßigen Sitz außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, gilt anstelle von 15.2 ausschließlich: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung

oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem gemäß diesen Regeln bestellten Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien, Österreich; Verfahrenssprache ist Englisch; auf die Schiedsvereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anrufung staatlicher Gerichte für einstweilige oder sichernde Maßnahmen sowie für Anerkennung und Vollstreckung bleibt zulässig. Der Lieferant bestätigt die Annahme dieser Bedingungen ausdrücklich per E-Mail. 15.4 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. 15.5 Änderungen bedürfen der Textform; E-Mail genügt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die übrigen unberührt, soweit der Vertrag ohne sie bestehen kann; anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt das Gesetz.